

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

[urn:nbn:de:gbv:45:1-49736](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-49736)

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rthl. Cour.

Sonnabend, 15. Juni.

1850.

N. 48.

### Die Feuerlösch-Ordnung in Oldenburg.

Nach so vielen traurigen Erfahrungen in andern Städten hat die Feuerordnung der Stadt Oldenburg zum Glück ihre Mangelhaftigkeit noch nicht an einem großen Unglücksfalle bewiesen. Wer sich aber irgend näher mit den Einrichtungen bekannt gemacht hat, erkennt die dringende Nothwendigkeit einer gründlichen Reform. Seit 1847 ist diese Angelegenheit beim Magistrat in Anregung gekommen und ein Entwurf ist gemacht, der mit seinen Motiven und den Bemerkungen des Stadtraths und der Regierung dazu am 10. Juli v. J. dem Druck übergeben wurde. Dieser Entwurf kam sodann in der Bürgerversammlung vom 12. Decbr. 1849 zur Berathung der Bürgerschaft, und wurde in den Hauptfachen fast einstimmig angenommen.

Indessen bedurfte es zur Wirksamkeit dieser neuen Ordnung, die zum Theil die Aufhebung der alten Brandverordnung vom 16. August 1799 nöthig machte, einer gesetzlichen Bestimmung. Eine solche kann nur im Einverständniß mit dem Landtage, in diesem Falle dem Provinzial-Landtage, von der Staatsregierung erlassen werden. Da nun der Provinzial-Landtag auf den allgemeinen Landtag folgen soll, letzterer aber, über seiner Beschäftigung mit der allgemeinen deutschen Politik, zu einem Schlusse nicht gelangen konnte: so war die Staatsregierung nicht in der Lage, über die nöthwendige neue Brandordnung für die Stadt Oldenburg dem Provinzial-Landtage Vorlage zu machen.

Der einzige Ausweg, der sich hier bietet, liegt im Art. 160. unter 2. des Staatsgrundgesetzes. Es bedarf der Zustimmung des Landtags nicht bei Verordnungen von gesetzlicher Bedeutung, welche durch die Umstände dringend geboten sind, und einen Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Landtag nicht zulassen, auch eine Abänderung des Staatsgrundgesetzes nicht enthalten. — Der Stadtrath in Oldenburg, der den Druck seiner Verantwortlichkeit fühlte, wenn er sich noch länger bei dem gegenwärtigen Zustande des Feuerlösch-Wesens in der Stadt beruhigte, hat beschlossen, die Staatsregierung, unter Verweisung auf Art. 160. sub 2., um Erlassung einer Verordnung im Sinne der Beschlüsse der Bürgerversammlung, und unter Vorbehalt der nachfolgenden Zustimmung des Provinzial-Landtages, zu ersuchen.

Sobald in einer Angelegenheit dieser Art Mängel einmal erkannt sind, ist die Abhilfe immer dringend geboten. Hier ist aber die Gefahr im Verzuge um so bedeutender, als in der That die Verhandlungen der Bürgerversammlung die Meinung erregt haben, daß die alte Verordnung, mit ihren den einzelnen Bürgern obliegenden Verpflichtungen, nicht mehr gelte. Es kann sich also bei entstehendem Brande ereignen, daß die bisherige Einrichtung in noch geringerem Maße zur Wirkung und Ausführung komme, als bisher zu geschehen pflegte. Es ist ohnehin nicht zu verkennen, daß die immer allgemeiner gewordene Versicherung des Ein-



guts, zum Theil auch der häufige blinde Vorn, eine gefährliche Gleichgültigkeit bei Feuersbrünsten erzeugt haben, und daß der Verdruß über die Mängel der polizeilichen Organisation auch die Eifrigsten in ihrer Thätigkeit zu verwirren und zu lähmen pflegt. — Kein Aufschub dieser Angelegenheit ist also für die Stadt, und das durch die Feuerversicherung auch pecuniär betheiligte Land, das Beste; ein Aufschub bis zum nächsten ordentlichen Provinzial-Landtage ist, nach bisherigen Erfahrungen, ein Aufschub auf unbestimmte Zeit, der nicht gerechtfertigt wäre. Eine Aushebung des Staatsgrundgesetzes liegt offenbar nicht vor, auch ist nicht einmal eine irgend beachtenswerthe Opposition des Landtags denkbar, da die von der Bürgerversammlung vorgeschlagenen Einrichtungen fast einzig und allein die Städter berühren.

Es ist daher sicher zu hoffen, daß das Staatsministerium keinen Anstand nehmen werde, die Erlassung der betreffenden Verordnung Sr. K. Hoheit dem Großherzoge zu empfehlen.

#### Bestimmung der Dauer der Strafzeit durch Marken.

Capitän Macconochie legt die Grundzüge eines, nach ihm benannten Systems, die Dauer der Strafzeit der Verbrecher nach ihren Leistungen und ihrer Aufführung zu bestimmen, in folgender Weise dar:

1) Das Urtheil stellt ein Minimum und Maximum der Dauer fest, in die Hand des Sträflings ist es gelegt, ob er jenes erreichen oder es bei diesem bewenden lassen will. Der menschlichen Gesellschaft liegt eigentlich nur daran, daß der Verbrecher sich bessere, seine Handlungsweise ändere und Bürgerschaft leiste, daß er, der Freiheit zurückgegeben, ein nützlich Mitglied des Staats werde. Das Verbrechen selbst dagegen ist eine unabänderliche Thatfache. Bei der großen Verschiedenheit der moralischen Constitutionen und der Versuchungen läßt sich der wahre Grad der Schändlichkeit des Verbrechens sehr selten genau beurtheilen, und selbst, wenn dieß möglich ist, das richtige Verhältniß der Strafe in keiner Weise feststellen. So hart diese auch sein mag, so wird dadurch das Verbrechen weder ungeschehen gemacht,

noch abgebüßt, noch, wie die Erfahrung genugsam lehrt, dessen Wiederkehr verhindert.

2) An die Stelle der Strafe tritt ein gewisses Maß von Arbeit, das durch Marken repräsentirt wird, und von denen eine gewisse, dem Grade des Verbrechens angemessene Anzahl verdient werden muß, bevor die Entlassung aus der Strafhaft eintreten kann. Nachdem der Verbrecher arbeitet, werden ihm täglich so und so viele Marken zugeschrieben; zugleich wird er für alle Lebensbedürfnisse, die ihm verabreicht werden, nach einem billigen Maßstabe in Marken belastet, und wenn er sich schlecht beträgt, ihm eine angemessene Zahl Marken abgezogen, so daß nur der Nettoüberschuß hinsichtlich der Entlassung zählt. Auf diese Weise ist sein Schicksal lediglich ihm anheim gestellt, eine Form der Lohnung gegeben, eine Art der Bestrafung (statt des Prügels, Krumschließens, Einsperrens in die dunkle Zelle etc.) für Vergehungen im Gefängnisse gefunden; die Last und Verpflichtung der Verpflegung dem Sträfling selbst auferlegt, und dieser gewöhnt sich schon während der Haft daran, mit Klugheit zu sammeln und die Befriedigung augenblicklicher Neigung wegen künftiger Vortheile zu unterlassen, so daß er in diejenige geistige Verfassung versetzt ist, welche ihn später vor einem Rückfalle sichert.

3) Um diese moralische Zügelung und Anwendung noch wirksamer zu machen, theilt man die Sträflinge derselben Anstalt in kleine Gesellschaften oder Kotten, z. B. von 6 Personen, ein, die ein gemeinschaftliches Interesse haben, so daß jedes Individuum nicht nur für sich, sondern auch für Andere arbeitet und spart. Auf diese Weise übt sich der Verbrecher in der Nächstenliebe, statt daß er sonst fast immer nur an sich selbst denkt, indem er sich als einen Theil eines unzusammenhängenden Haufens betrachtet. Es soll dadurch ein gewisses Band der Häuslichkeit selbst um die Sträflinge geschlungen werden; der Starke soll ein Interesse erhalten, dem Schwachen beizustehen und dadurch die Strafe gleichmäßiger vertheilt werden. Vergehungen des Einen werden dann Mehrere zu büßen haben und von vielen getadelt werden; gutes Betragen des Einen wird Mehrern vortheilhaft sein und daher von diesen anerkannt werden, so daß

Alle sich mehr und mehr eines guten Betragens befähigen werden. Und wenn alle diese moralischen Hülfsmittel gehörig organisiert sind, soll man ihnen vertrauen und zur Erreichung des beabsichtigten Zweckes so wenige Gewaltmittel als möglich anwenden.

Wir setzen in das Grundprinzip dieses Systems großes Vertrauen. Es ist der Natur abgelernt, und durch nichts wird der Sträfling auf seinen Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft besser vorbereitet. In dieser Beziehung bemerkt Capitän Macconochie sehr richtig:

„Bei der Leitung der Gefängnisse und anderer Strafanstalten legt man gegenwärtig zu vielen Werth auf den bloßen Gehorsam. Wir führen in dieselben eine militärische Disciplin ein und übersehen den Unterschied in den Zwecken, welche durch die militärische und durch eine verbesserte Strafanstalten-Disciplin erreicht werden sollen. Dieser Unterschied erhält in dem Markensysteme seine volle Geltung. Der Zweck der Mannszucht beim Militär ist, eine große Anzahl Menschen zum gemeinschaftlichen Handeln abzurichten; in den Strafanstalten kommt es dagegen darauf an die Leute so zu ziehen, daß man sie ohne Nachtheile aus der Disciplin entlassen könne. Entgegengesetzte Zwecke verlangen aber auch entgegengesetzte Mittel; wir wenden aber die nämlichen an, und dürfen uns also nicht wundern, wenn der Erfolg danach ist. Die Bemerkung ist ganz richtig, daß ein guter Gefangener gewöhnlich ein schlechter Mensch ist, und unter den bestehenden Verhältnissen ist dieß sehr erklärlich. Leute, welche Jahre lang unter dem schwersten physischen Drucke gelebt haben und die man stets für um so besser erklärt hat, je williger sie sich demselben unterworfen haben, werden gleichsam gefesseltlich darauf vorbereitet, jeder Art von Druck nachzugeben. Sie kommen als moralische Schwächlinge ins Gefängniß und gehen moralisch völlig entkräftet aus demselben. Bei Anwendung des Markensystems wird aber der faule liederliche Mensch lernen, mit Freudigkeit zu arbeiten, und eine bessere Ausstattung kann man ihm bei seiner Entlassung nicht geben.“

Das Markensystem bietet also dem Sträflinge das Mittel, sich aus seiner moralischen Versunkenheit durch eigene Kraft herauszuarbeiten und, zu

einem guten Lebenswandel befähigt, wieder in die menschliche Gesellschaft einzutreten. Unsere Gefängnisdisciplin geht jetzt an dem Sträflinge mehrtheils ganz verloren, weil sie nur für das Gefängniß paßt und nicht auf die Zukunft berechnet ist. Die meisten Verbrechen werden durch Mangel und die durch diesen herbeigeführten Versuchungen veranlaßt. Wir strafen den Verbrecher und entlassen ihn dann wieder in der nämlichen Verfassung, welche ihn früher der Versuchung unterliegen ließ. Man setzt ihn von Geld und Ehre entblößt aufs Pflaster und es ist natürlich, daß er neuen Versuchungen, ausgesetzt ist und diesen noch weniger widerstehen kann wie früher. Es ist schrecklich, wie viele Menschen wiederholt zur Strafstadt verurtheilt werden. Das Markensystem empfiehlt sich auch in dieser Beziehung; der Sträfling verdient sich bei Anwendung desselben in der Anstalt ein kleines Vermögen, durch das er wenigstens beim Wiedereintritt in die menschliche Gesellschaft vor dem Hunger geschützt ist und Zeit gewinnt, um eine Gelegenheit zum redlichen Erwerb zu finden. Capitän Macconochie bemerkt hierüber:

„Vor der Entlassung aus der Haft sollte in allen Anstalten der Sträfling Gelegenheit haben, durch außerordentliche Leistungen, über die zu seiner Befreiung erforderliche Arbeitssumme hinaus, einige Geldmittel zu erwerben. Diese darf er weder geschenktweise erhalten, noch darf er gezwungen werden sich dieselben zu verdienen. Es sollte ihm hierzu nur die Gelegenheit geboten werden, und wenn er dieselbe nicht benutzt, so mag er die Folgen tragen. Die Jugend des Sträflings sollte nie als eine Berechtigung zu besonderer Gunst oder Theilnahme betrachtet werden. Wer einmal ein Verbrecher ist, muß sich durch eigene Anstrengung aus diesem Stande herausarbeiten, und bald erkennen, daß er alles sich selbst verdanken muß. So übt man Gerechtigkeit und Barmherzigkeit zugleich. Der junge Sträfling gewöhnt sich an freiwillige Thätigkeit, in welcher der beste Beweis der Besserung, sowie die sicherste Bürgschaft für künftiges Wohlverhalten liegt.“

**Action und Reaction.**

Wäre die Action im Jahr 1848 nicht so maßlos gewesen, daß sie von gegebenen Verhältnissen, von wirklichen im Volk

lebendigen Interessen, kaum Notiz nahm und die Grenzen des Rechts und Billigen allenthalben übersprang — die Reaction würde nicht so weit gehen, nicht so mächtige Unterstützung im Volke selbst finden. Die Freunde vernünftiger Freiheit beklagten jene maßlose Action, sie traten ihr mit Gründen entgegen und wurden Reactionnaire gescholten. Sie beklagen jetzt das Uebermaß der Reaction und treten ihm entgegen und werden wieder Revolutionnaire getauft, als die „gefährlichsten“ Revolutionnaire so, wie bezeichnet, weil die besonnene Action der Reaction zu wenig Vorwärtsschub leistet, ehrliches Streben nach vernünftiger Freiheit die Tage des Rauhes überdauert.

Die „Fr. Blätter“ führen unter der Ueberschrift „Reaction“, drei neuere Stücke der Rückschritts-Politik an, den Verfassungsbruch in Sachsen, die Heimführung der württembergischen Landesversammlung und die Verordnung gegen die Zeitungspreise in Preußen. Sie hätten, wenn es ihnen nicht um das Neueste zu thun gewesen wäre, noch Beispiele aus Oesterreich und Baden hinzufügen können, und sie hätten dann diejenigen Staaten bei einander gehabt, wo früher die Action am tollsten aufgetreten ist. Sachsen, dessen sogenannter Unverstandes-Landtag den Ruhm hatte, zuerst der Nationalversammlung Opposition zu machen, deren Beschlüsse zur Revision vor sein Forum ziehen zu wollen und derartigen Decreten eines von der Pfaffen seine Zustimmung zu geben, und dessen Demokratie den Schein Kampf für die Reichsverfassung in den Tagen des Mai 1849 so leichtsinnig eröffnete, dessen Demokraten dann auch die treulose Politik gegen das Matbündniß stützten —

Sachsen steht jetzt im Vordertreffen der Reaction. — Württembergs Landtag hat einem Ministerium Römer so lange eine factische Opposition gemacht, bis es sich nicht mehr gegen die Männer der alten Bürokratie halten konnte; er ist dann mit dem Ministerium Schlayer sehr manierlich verfahren, weil dies Ministerium das von den Demokraten verfehnte Matbündniß ablehnte — er wurde heimgeschickt, als er andere Saiten aufzog, und ein Zimmermann von Stuttgart stimmte nicht für die Anklage. Er mochte einen Blick auf die Oesterreicher im Borsberg geworfen haben.

Es war die Partei der Fr. Blätter, welche in Sachsen und Württemberg die Dinge dahin gebracht hat, wo sie jetzt stehen, und die Fr. Blätter sollten zunächst daraus schließen, daß ihre Partei eine falsche Politik befolgte. Und in Preußen? Wer anders, als die Linke der Berliner National-Versammlung, hat dem Ministerium Rantewitz diese unzerföliche Festigkeit verliehen, daß es sogar gegen die Pressefreiheit so weit vorschreiten kann, als es nur irgend mit dem Buchstaben der Verfassung vereinbar? Wer anders, als diese Gefinnungsgenossen der Fr. Blätter, haben die große Masse der politisch Indifferenten denen auf Discretion überliefert, welche die Ordnung im Staate zu erhalten das Zeug hatten?

Man sollte aus diesen Erfahrungen doch Etwas entnehmen — oder ein für alle mal darauf verzichten, sich über diejenigen zu beklagen, die „nichts gelernt und nichts vergessen“ haben.

## Kleine Chronik.

Oldenburg, 14. Juni. — Sr. K. H. der Großherzog befindet sich unwohl. Doch wird die Krankheit nicht bedenklich sein, da die Minister heute auf Einladung nach Nastede gefahren sind, um mit dem Großherzoge zu arbeiten.

Gutin, 3. Juni. Der Zweck der vor Kurzem in Neudorf abgehaltenen Volksversammlung bestand in der Berichterstattung unserer Abgeordneten über die Wirksamkeit des Landtags. Der Vortrag Lindemann's war wieder sehr lehrreich und interessant. Von besonderer Wichtigkeit war die Mittheilung, daß 104 Tonnen von den Staatsländereien vercellirt und den Insassen zur Benützung angewiesen werden sollten. Die von dem Adv. Lindemann gemachte Mittheilung, welche sich auf die bestimmte Zusicherung des Ministeriums stützt, wird hoffentlich dazu beitragen, die unter den Arbeitern herrschende Unzufriedenheit zu beseitigen, und sie von der wirksamen Thätigkeit der Abgeordneten zu überzeugen (!!) (Bsch. Wochenbl.)

Im Schleswig-Holsteinischen Heere sind zahlreiche Avancements vorgekommen. Unter andern ist Hans von Raumer, der ehemalige Magistratsrath von Dinkelsbühl, dann Reichstagsabgeordneter, Lieutenant im 1. Jägercorps geworden.

Die Fahrten der Schiffe der Weser und

Sunte-Dampfschiffahrt lassen sich in diesem Jahre sehr gut an. Im April und Mai und bis jetzt wurde eine Einnahme von durchschnittlich täglich 140 Mthr. Gold erzielt.

Schnelle Verentigung der begonnenen Schauffe-arbeiten ist das einzige Mittel, die bereits veranlagten, ansehnlichen Staatssummen nicht gänzlich zu verlieren, und zugleich das einzige Mittel, einem großen Landstriche, dessen bedeutende Ausgaben stets anderen Theilen des Landes zu Gute kommen, die Möglichkeit zu gewähren, seine im Grund und Boden liegende Kraft zum eigenen und des Staates Besten anzuwenden.

(Denkschr. zum 24. Verhandlungsgegenst. des Berliner landwirthschaftl. Congresses.)

Im Antrag des landwirthschaftlichen Centralvereins für Litthauen geht dahin, die Erhöhung der Branntweinsteuer, wo möglich nach der Größe der Fabrik progressiv steigend, und den gänglichen Wegfall der Besteuerung des Biers zu ermitteln, indem es erwartet wird, daß hierdurch das sittliche und materielle Wohl der Arbeiter und der ärmeren Bevölkerung gehoben und somit die Grundlage zur Erreichung des Zieles des Staates und der landwirthschaftlichen Vereine gegeben werden würde.

(Bezgl. 3. 23. Verath.-Gegenst.)

Redacteur: H. Räder. — Verlag und Schnellpressendruck von Gerhard Stalling in Oldenburg.

# Neue Blätter

für

## Stadt und Land.

Von dieser Zeitschrift erscheinen  
wöchentlich zwei Nummern.

Achter Jahrgang.

Preis des Jahrgangs 1 Rthl. 60 gr.  
Cour.; mit Porto, soweit die Großh.  
Oldenb. Posten gehen, 2 Rth. Cour.

Mittwoch, 19. Juni.

1850.

№ 49.

### Die Aerzte und die Geschwornengerichte.

Unter dieser Aufschrift enthält das Hannoversche Medicinische Conversationsblatt von Dr. Schneemann in Nr. 5. einen sehr beachtenswerthen Aufsatz, in dem die Stellung des Arztes im Geschwornengericht gewürdigt und richtig beurtheilt ist. Da die Zeit nicht fern sein wird, wo auch in unserem Lande das neue Institut ins Leben tritt, mag es nicht unzweckmäßig sein, den Gegenstand zur Sprache zu bringen, damit die Stimme der Aerzte eher vernommen werde, als jenes gesetzmäßig eingeführt ist.

Im Königreiche Hannover sind mit Ablauf des Monats April die Geschwornengerichte ins Leben getreten. Es ist gesetzlich vorgeschrieben, daß die als Sachverständige herbeigezogenen Aerzte den Verhandlungen in vollster Ausdehnung beizuwohnen und selbst unter den dringendsten äußeren Veranlassungen nicht die Befugniß haben, auf wenige Minuten sich zu entfernen. Der Arzt muß daher dem Rufe unter allen Umständen Folge leisten, und sich seinen Berufsgeschäften unbedingt entziehen; bleibt er aus, so hat er 50  $\text{R}$  Strafe zu zahlen, oder auch 14 Tage Gefängniß dafür zu gewärtigen.

Wer die Verhältnisse der ärztlichen Berufsthätigkeit kennt, kann nicht im Zweifel sein, welche schwere Last dem ganzen Stande in dieser Einrichtung aufgebürdet ist, um so mehr als oft Reisen und mehrtägige Entfernung vom Wohnort dabei vorkommen, ohne daß selbst nur die Möglichkeit immer vorhan-

den sein kann, durch eine geeignete Persönlichkeit sich vertreten zu lassen. Während eines in der Stadt Hannover kürzlich verhandelten Processes wurden aus den Städten Diepholz und Lemförde sämtliche Aerzte theils als Zeugen, theils als Sachverständige vorgeladen, und mußten fast 8 (acht) Tage hindurch ihre Gegend ohne ärztliche Hülfe lassen. Abseiten der Landdrostei wurde ausnahmsweise diesmal ein junger Arzt dahin gesandt, um in Fällen der Noth für die Abwesenden einzutreten.

Dies rücksichtslose Herausreißen des Arztes aus seiner Praxis und der Nachtheil, welcher dem Publikum dadurch erwachsen kann, ist wohl nicht zur Genüge berücksichtigt; Abhülfe solcher Uebelstände thut noth.

Ein anderer Umstand, nicht minder erheblich für die Stellung des Arztes, von großem Einfluß auf die Beurtheilung von Seiten des Publikums, liegt in der Nothwendigkeit, öffentlich vor einer großen Versammlung als Redner auftreten zu müssen, über schwierige, öfters ausnehmend verwickelte Fragen des Fachs auf der Stelle zu urtheilen, durch Motive die gegebene Entscheidung wissenschaftlich zu begründen, und in deutlicher Exposition den Anwesenden klar zu machen, wie auch sie gegen die von dem Verteidiger des Angeklagten so gern versuchten Angriffe und Verdächtigungen erfolgreich zu vertreten. Hier dürften wir die Achillesferse der meisten unserer Collegen berührt haben. Also nicht genug, daß der Arzt auf unbestimmte Zeit den theuersten Rück-